



Marktgemeinde Warth

Energie- und Umweltgemeinderat
Josef Kerschbaumer
2831 Warth – Kirchau, Bachgasse 5
Tel. 02629/2539 oder 0699/12421593
Email: gabl.warth@aon.at

Warth, 29. Februar 2016

GR-Sitzung am 29.02.2016 **TOP 13) Leitlinien für eine energieeffiziente Beschaffung** **in der Marktgemeinde Warth**

ANTRAG

„Beschluss von Leitlinien für eine energieeffiziente Beschaffung in der Marktgemeinde Warth“

Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss kommt die Gemeinde Warth den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 § 10 nach, wonach die nachfolgende Leitlinie zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist.

1. Die Gemeinde Warth achtet je nach Beschaffungsgruppe und vergaberechtlichen Möglichkeiten auf die regionale Leistungserbringung. Lokale und regionale Dienstleistungsunternehmen und Produktionsfirmen sind bei räumlicher Nähe schneller, verlässlicher bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und können die Leistung in der Regel energieeffizienter erbringen.
2. Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien von nachhaltigen und energieeffizienten Produkten, sind die Textelemente der seitens des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellten Kriterienkataloge zu verwenden. Nachfolgende Beschaffungsrichtlinien enthalten konkrete Weblinks zu den relevanten Kriterienkatalogen.
3. Angebote, welche der Gemeinde Warth unterbreitet werden, sind unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und der geforderten Energie-Effizienz-Kriterien zu vergleichen.

Die Auswahl erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, sodass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot in Hinblick auf Lebenszykluskosten und Gewichtung der Energie- und Umweltkriterien den Zuschlag erhält.

Inhalt der Leitlinie

Gemäß § 10 Abs 3 NÖ EEG 2012 sind Niederösterreichs Gemeinden verpflichtet **neben der Sanierung der gemeindeeigenen Gebäude** für mindestens zwei von sechs taxativ aufgelisteten Produktgruppen Anforderungen und Richtlinien für eine energieeffiziente Beschaffung der Gemeinde zu definieren und zu beschließen. Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss werden für nachfolgende Produktgruppen verbindliche, für alle Beschaffungsverantwortlichen der Gemeinde zu berücksichtigende, Richtlinien beschlossen:

1. Beschaffung von Fahrzeugen

Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge wird auf alternative Antriebssysteme geachtet. **PKWs und leichte Fahrzeuge** werden mit Alternativkraftstoffen betrieben (Biodiesel, Bioethanol, Wasserstoff, Strom). Die Lärmemission der Fahrzeuge liegt unter den Werten der [Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung](#) 1967 idgF 2015, § 8b Lärmarme KFZ.

LKW (Abfallsammelfahrzeuge, etc.) und Busse werden mit Alternativkraftstoffen betrieben (Biodiesel, Bioethanol, Wasserstoff, Strom).

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sind die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die **Produktgruppe Fahrzeuge / -Fuhrpark, Gartenbauprodukte** heranzuziehen (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_fuhrpark_gartenarbeit.pdf).

2. Beschaffung von Ausrüstungen (Ausstattung/Geräte)

Unter Ausrüstungen im Sinne des EEG werden die Ausstattung selbst sowie Geräte für Büros (IT) und Gemeindegebäude (Elektrogeräte) verstanden. Für den energieeffizienten Einsatz der Ausstattung erfolgen bewusstseinsbildende Maßnahmen bei den Gemeindebediensteten, da der tatsächliche Energieverbrauch maßgeblich von der Gerätenutzung abhängt.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sind die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die **Produktgruppen „Haushaltsgeräte / Küchengeräte“** (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_haushaltsgeraete.pdf), **„IT-Geräte / Elektrische Bürogeräte / EDV-Geräte“** (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_it.pdf) sowie **„Strom“** (www.enu.at/images/doku/ee Kriterien_strom.pdf) heranzuziehen.

3. Ersatz und Nachrüstung

Ersatz und Nachrüstung von Fahrzeugen und Ausstattung/Geräten erfolgt gemäß den Anforderungen in Punkt 1. und 2. dieser Leitlinie.

4. Finanzinstrumente

Werden Energiedienstleistungen, die in der Verantwortung der Gemeinde stehen, an Dritte ausgelagert (Contracting, Ausgliederung in eine Gesellschaft), ist die Energieeinsparmenge vertraglich zu fixieren und die Erbringung der Energieeinsparung zu belegen.

5. Energieberatung

Die Gemeinden nimmt die [Energieberatung des Landes NÖ](#) in Anspruch und berücksichtigt deren Empfehlungen zur Steigerung der Energieeffizienz.

6. Kauf und Anmietung von energieeffizienten Gebäuden und Gebäudeteilen

Bei Kauf oder Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Nutzenergiebedarf bei Neubauten < 30 kWh/m²a und bei umfas-

send sanierten Bauten < 50 kWh/m²a liegt. Ausnahme sind Gebäude unter Denkmalschutz. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Energieausweises.

Bei **Ersatz oder Nachrüstung** von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen wird analog vorgegangen.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sind die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die Produktgruppen „**Gebäudeausrichtung / Haustechnik / Beleuchtung / Hochbau**“ heranzuziehen

(www.enu.at/images/doku/eekriterien_gebauedeausruestung_hochbau.pdf).

7. Sanierung von Gebäuden

Der öffentliche Sektor soll bis 31. Dezember 2020 alle Gebäude in seinem Besitz, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist, entsprechend den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Art. 4 der Gebäuderichtlinie RL 2010/31/EU) sanieren.

Laut § 10 NÖ EEG 2012 sind neben der Sanierung von gemeindeeigenen Gebäuden bis 2020 (Maßnahme 7) zumindest zwei der Maßnahmen 1 bis 6 umzusetzen und zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
E&UGR Josef Kerschbaumer